



**Herausgeber:**

Familienservice  
der Universität Erlangen-Nürnberg  
und des Universitätsklinikums Erlangen  
Bismarckstraße 6  
91054 Erlangen

Tel.: 09131/85-23231, 85-26980  
[www.familienservice.fau.de](http://www.familienservice.fau.de)

**Redaktion:**

Familienservice  
Stand: November 2016

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes kann keine Garantie übernommen werden. Eventuelle gesetzliche Neuregelungen sind den aktuellen gesetzlichen Quellen zu entnehmen.

<b>A</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>B</b>	<b>Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
	<b>1. Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz</b> .....	<b>5</b>
	1.1 Zehntägige Pflegeauszeit mit Pflegeunterstützungsgeld .....	5
	1.2 Sechs- bzw. dreimonatige Freistellung mit zinslosem Darlehen.....	6
	1.3 Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten .....	6
	1.4 Kündigungsschutz .....	7
	1.5 Regelungen für BeamtInnen .....	7
	<b>2. Das Pflegestärkungsgesetz II</b> .....	<b>8</b>
	2.1 Verbesserungen für Pflegebedürftige .....	8
	2.2 Pflegegrade und Leistungen ab dem 1.1.2017.....	9
	2.3 Veränderungen der Pflegegrade .....	10
	<b>3. Organisatorische Unterstützung</b> .....	<b>10</b>
	<b>4. Regelungen für Studierende</b> .....	<b>13</b>
	<b>1. Pflegeunterstützungsgeld</b> .....	<b>14</b>
	<b>2. Förderung durch ein zinsloses Darlehen</b> .....	<b>14</b>
	<b>3. Anspruchsberechtigungen und Absicherung</b> .....	<b>15</b>
	3.1 Wer hat Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld? .....	15
	3.2 Anspruchsberechtigung für Pflegebedürftige – Besuch des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen .....	15
	3.3 Anspruchsberechtigung für Pflegesachleistungen .....	16
	3.4 Soziale Absicherung für pflegende Angehörige .....	17
<b>D</b>	<b>Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung</b> .....	<b>18</b>
	<b>1. Vorsorgevollmacht</b> .....	<b>18</b>
	<b>2. Betreuungsverfügung</b> .....	<b>19</b>

	<b>3. Patientenverfügung.....</b>	<b>19</b>
<b>E</b>	<b>Demenz .....</b>	<b>21</b>
	<b>1. Pflege und Demenz.....</b>	<b>21</b>
	<b>2. Anzeichen und Diagnose.....</b>	<b>21</b>
	<b>3. Beratungsmöglichkeit für MitarbeiterInnen von FAU und Universitätsklinikum .....</b>	<b>22</b>
	<b>4. Informationen, Broschüren und weiterführende Beratungsmöglichkeiten .....</b>	<b>23</b>
<b>F</b>	<b>Weiterführende Adressen und Anlaufstellen .....</b>	<b>26</b>
	<b>1. Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten in Erlangen, Fürth und Nürnberg.....</b>	<b>26</b>
	1.1 Erlangen.....	26
	1.2 Fürth.....	27
	1.3 Nürnberg.....	27
	1.4 Nürnberger Land .....	28
	<b>2. Nützliche Kontakte, Links und Hinweise auf Broschüren .....</b>	<b>28</b>
	2.1 Weiterführende Links.....	28
	2.2 Broschüren.....	30
	2.3 Kontakte .....	31

## A Einleitung

**„Ein wichtiges Ziel der FAU ist die Chancengleichheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [...] Die FAU strebt die Balance zwischen Studium, Beruf und Familie an“** heißt es im Leitbild der FAU. Die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlichem Arbeiten und familiären Verpflichtungen sowie die Schaffung einer familienfreundlichen Arbeitswelt ist also ein erklärtes Ziel der FAU. Aus diesem Grund ist die FAU bereits seit 2008 als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. 2016 erfolgt die Unterzeichnung der Charta sowie der Beitritt zum Best Practice Club „Familie in der Hochschule“.

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird in den kommenden Jahren das Thema Angehörigenpflege verstärkt in den gesamtgesellschaftlichen Fokus rücken. Immer mehr Menschen müssen neben ihrer Berufstätigkeit und gegebenenfalls der Betreuung von Kindern die Pflege eines oder mehrerer Angehöriger bewältigen.

Bei dieser Aufgabe möchten die FAU und das Universitätsklinikum Sie als MitarbeiterInnen bestmöglich unterstützen. Diese Broschüre will Ihnen daher einen ersten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten sowie Beratungsangebote und Anlaufstellen in der Region geben.

Gerne nehmen wir Hinweise auf fehlende Informationen und Themen entgegen, da wir bemüht sind, unsere Broschüren laufend aktuell zu halten.

## B Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bilden folgende Gesetze:

- Familienpflegezeitgesetz (FPfZG), in Kraft getreten am 01. Januar 2015
- Pflegezeitgesetz (PflegeZG), in Kraft getreten am 01. Juli 2008
- Das Pflegestärkungsgesetz II, in Kraft getreten am 01. Januar 2016
- Sozialgesetzbuch XI
- Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) regelt die Möglichkeiten der familienbedingten Beurlaubung vom Studium

### 1. Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz

#### 1.1 Zehntägige Pflegeauszeit mit Pflegeunterstützungsgeld

Schon bisher konnten Beschäftigte eine zehntägige Auszeit von der Arbeit nehmen, wenn sie kurzfristig eine neue Pflegesituation für einen nahen Angehörigen organisieren mussten. Seit 1. Januar 2015 wird laut § 2 PflegeZG und § 44a SGB XI die **zehntägige Auszeit mit einer Lohnersatzleistung** - dem Pflegeunterstützungsgeld - verknüpft. Das Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person beantragt und gibt Familien die Möglichkeit, sich im Akutfall um ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu kümmern, ohne sich um den Lohnausfall sorgen zu müssen. Es baut auf den gesetzlichen Regelungen für die Berechnungen des Kinderkrankengeldes auf und entspricht somit dessen Höhe.

Die zehntägige Pflegeauszeit kann **ohne Ankündigungsfrist** und unabhängig von der Betriebsgröße in Anspruch genommen werden.

Hierzu stellen Sie bei Ihrer Führungskraft einen Antrag auf unbezahlten Urlaub und lassen sich vom Landesamt für Finanzen in Ansbach eine Verdienstbescheinigung ausstellen. Diese leiten Sie anschließend an die Pflegekasse Ihres/Ihrer zu pflegenden Angehörigen weiter, die die Auszahlung der sogenannten Lohnersatzleistung veranlasst.

## 1.2 Sechs- bzw. dreimonatige Freistellung mit zinslosem Darlehen

Mit dem Pflegezeitgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf eine vollständige oder teilweise Freistellung für die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger zu Hause oder außerhäuslich. Die Angehörigen können sich nach § 3 PflegeZG für **eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung** entscheiden. Darüber hinaus ist eine vollständige oder teilweise Freistellung vom Beruf für **bis zu drei Monaten für die Begleitung in der letzten Lebensphase** möglich.

Die Freistellung muss dem Arbeitgeber **spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn angekündigt** und kann ab einer Betriebsgröße von mehr als 15 Beschäftigten in Anspruch genommen werden.

Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz freistellen lassen, haben einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts kann direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) beantragt werden. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt **grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts** ab. Auf entsprechenden Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – genommen werden.

Weitere Informationen beim

### **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

Telefon: 0221/ 36730

service@bafza.bund.de

www.bafza.de

## 1.3 Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten

Wer sich über einen längeren Zeitraum um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung kümmern muss, kann gemäß §§ 2 und 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) eine Freistellung in Anspruch nehmen. Beschäftigte **sind für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden** hierfür teilweise freizustellen. Die Familienpflegezeit können Beschäftigte in Anspruch nehmen, die bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten tätig sind.

Die Ankündigungsfrist für die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit beträgt **acht Wochen**. Als Nachweis dient eine Bescheinigung der Pflegekasse bzw. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK).

Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können miteinander kombiniert werden, müssen aber unmittelbar aneinander anschließen. Die Gesamtdauer der Freistellungen beträgt **höchstens 24 Monate**.

Der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht auch während der Familienpflegezeit. Es wird ebenfalls direkt beim BAFzA beantragt. Die zinslosen Darlehen müssen nach Ablauf der Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Raten zurückgezahlt werden. Das BAFzA kann bei Vorliegen einer besonderen Härte die Rückzahlung des Darlehens auf Antrag allerdings stunden und so die Fälligkeit hinausschieben.

Weitere Informationen beim

### **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

Telefon: 0221/ 36730

service@bafza.bund.de

www.bafza.de

## **1.4 Kündigungsschutz**

Von der Ankündigung der teilweisen oder vollständigen Pflegeauszeit oder aber höchstens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der genannten Freistellungen besteht Kündigungsschutz für Beschäftigte.

## **1.5 Regelungen für BeamtInnen**

Das Familienpflegezeitgesetz gilt **nicht für BeamtInnen**, da sie nicht unter das PflegeZG fallen. Nach den Bestimmungen der Freistellungs- und Urlaubsverordnung sind sie dagegen berechtigt, eine **kurzzeitige Arbeitsverhinderung** zu beantragen. Nach § 92 BBG besteht zudem seit dem 01.04.2009 die Möglichkeit, sich für **maximal 15 Jahre ohne Dienstbezüge** zur Pflege eines Angehörigen vom Dienst befreien zu lassen oder in Teilzeit, bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, zu arbeiten. So besteht nach Art. 80b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) nach ärztlichem Gutachten Anspruch auf Urlaub und/ oder Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von zwölf Jahren, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Ferner kann nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen in diesen Fällen die Arbeitszeit auf bis zu acht Stunden wöchentlich reduziert werden.

Durch den bedingten Anspruch der Vorschrift ist sie im Ergebnis mit der „Ist-Vorschrift“ des Pflegezeitgesetzes vergleichbar. Derzeit besteht gemäß Bayerischem Staatsministerium für Finanzen daher keine Notwendigkeit, eigenständige Regelungen zur Pflegezeit für BeamtInnen zu schaffen.

Soweit die Beurlaubungshöchstdauer nach Art. 80b BayBG von 15 Jahren z.B. aufgrund von Beurlaubungen wegen Kinderbetreuung bereits ausgeschöpft ist, soll eine dem Arbeitnehmerbereich entsprechende Freistellung für BeamtInnen dadurch gewährleistet werden, dass im Rahmen einer zukünftigen Änderung des BayBG eine diesbezügliche Regelung aufgenommen wird. Bis dahin kann in den beschriebenen Fällen eine Freistellung für die Pflege naher Angehöriger über die Gewährung von

Sonderurlaub nach § 18 der Verordnung über den Urlaub der Bayerischen BeamtInnen (Urlaubsverordnung –BayUrlV) erreicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung:

**FAU: Personalabteilung der Friedrich-Alexander-Universität**

Schlossplatz 4  
91054 Erlangen

Bitte ermitteln Sie Ihre zuständigen AnsprechpartnerInnen über die Internetseite der Personalabteilung: [www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/abteilung-p/](http://www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/abteilung-p/)

**Universitätsklinikum: Fachabteilung Personalbetreuung wissenschaftliches Personal, Arbeitnehmer (außer Pflegekräfte) und nichtwissenschaftliche Beamte**

Universitätsstraße 22  
91054 Erlangen

Peter Schwemlein  
Telefon: 09131/ 85-36633  
[peter.schwemlein@uk-erlangen.de](mailto:peter.schwemlein@uk-erlangen.de)

Sandra Metzner  
Telefon: 09131/ 85-39198  
[sandra.metzner@uk-erlangen.de](mailto:sandra.metzner@uk-erlangen.de)

## **2. Das Pflegestärkungsgesetz II**

### **2.1 Verbesserungen für Pflegebedürftige**

Bereits das erste Pflegestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sieht Leistungsverbesserungen vor, die eine **bessere Berücksichtigung der individuellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen** und einen Abbau von Unterschieden im Umgang mit körperlichen und geistigen Einschränkungen zum Ziel haben. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen weitere Verbesserungen, die durch die Erhöhung der Beiträge der Pflegeversicherung um 0,2 % Eingang finden.



Dazu gehört zum einen die **automatische Überleitung von Pflegebedürftigen zum 1. Januar 2017 in einen der neuen Pflegegrade**. Für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gilt ebenfalls die automatische Überleitung von der bisherigen Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt. Daraus ergibt sich für alle, die bereits Leistungen beziehen, dass bestehende Pflegeleistungen keiner Veränderung unterzogen werden müssen.

Darüber hinaus muss künftig jeder ambulante Pflegedienst neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen anbieten. Der Pflegedienst kann auch mit anderen zugelassenen Anbietern zusammenarbeiten. Das **Leistungsspektrum der Pflegedienste wird sich daher erweitern**.

Auch in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. **Der pflegebedingte Eigenanteil steigt nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit**. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die Pflegeversicherung.

Die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen wird ebenfalls verbessert. Die Pflegeversicherung wird für mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge entrichten. Zu beachten gilt allerdings, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchen Pflegegrad der/die Pflegebedürftige eingestuft ist. Auch die soziale Absicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert.

## **2.2 Pflegegrade und Leistungen ab dem 1.1.2017**

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich die Einstufung in einen Pflegegrad. Die sechs Bereiche sind:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Die Leistungen setzen sich nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt zusammen:

<b>Hauptleistungsbeträge in Euro pro Pflegegrad (PG)</b>					
	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant		316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005
bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil		580	580	580	580

### **2.3 Veränderungen der Pflegegrade**

Zu Pflegenden, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, werden per Gesetz automatisch in das neue System integriert. Ein neuer Antrag auf Begutachtung wird daher nicht erforderlich. So wird für die Betroffenen unnötiger zusätzlicher Aufwand vermieden. Ebenso ist eine Kürzung bestehender Leistungen nicht zu befürchten.

Grundsätzlich gilt: Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. (Beispiele: Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet). Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad (Beispiel: Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet).

## **3. Organisatorische Unterstützung**

Die FAU und das Universitätsklinikum unterstützen Sie als MitarbeiterInnen im Fall der Notwendigkeit der Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen durch im Folgenden beschriebene Serviceleistungen:

### **Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und des Universitätsklinikums Erlangen**

Allgemeine Beratung zum Thema Pflege von Angehörigen und Bereitstellung von Informationsmaterial zu organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aspekten der Pflege sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Bismarckstraße 6, 2. OG  
91054 Erlangen

Christian Müller-Thomas  
Telefon: 09131/ 85-23231  
christian.mueller-thomas@fau.de

Heidrun Stollberg  
Telefon: 09131/ 85-26980  
heidrun.stollberg@fau.de

### **Personalabteilung der Friedrich-Alexander-Universität**

Beratung rund um alle rechtlichen und vertraglichen Fragen zum Thema Pflegezeit, Freistellung, Kündigungsschutz etc.

Schlossplatz 4  
91054 Erlangen

Bitte ermitteln Sie Ihre zuständigen AnsprechpartnerInnen über die Internetseite der Personalabteilung: [www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/abteilung-p/](http://www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/abteilung-p/)

### **Personalabteilung des Klinikums**

Beratung rund um alle rechtlichen und vertraglichen Fragen, wie z.B. zum Thema Pflegezeit, Freistellung, Kündigungsschutz.

Universitätsstraße 22  
91054 Erlangen

### **Personalbetreuung Pflegepersonal**

Elke Krüger  
Telefon: 09131/ 85-33561  
elke.krueger@uk-erlangen.de

**Fachabteilung Personalbetreuung wissenschaftliches Personal, Arbeitnehmer (außer Pflegekräfte)  
und nichtwissenschaftliche Beamte**

Peter Schwemmlin  
Telefon: 09131/ 85-36633  
peter.schwemmlin@uk-erlangen.de

Sandra Metzner  
Telefon: 09131/ 85-39198  
sandra.metzner@uk-erlangen.de

**Hochschulpfarramt der Friedrich-Alexander Universität**

Seelsorgerliche, spirituelle und religiöse Beratung und Unterstützung, Gesprächskreise für pflegende Angehörige.

Kochstraße 19  
91054 Erlangen

Dr. Isolde Meinhard  
Telefon: 09131/ 85-26265  
Isolde.meinhard@fau.de

**Psychosoziale Beratungsstelle der Friedrich-Alexander-Universität**

Beratung und Unterstützung bei psychischen Belastungen und Krisen sowie Konflikten am Arbeitsplatz, die durch die Pflegebelastung entstehen können. Es können sowohl Einzel- als auch Teamgespräche geführt werden.

Dr. Dieter Hack  
Tel. 01003 (universitätsintern) oder 0160/ 95 749 716  
d-hack@web.de

## 4. Regelungen für Studierende

Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes können Studierende von der Hochschule auf Antrag aus **wichtigem Grund** vom Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt in die Zukunft und ist daher vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

Zu diesen wichtigen Gründen ist die Pflege eines nahen Angehörigen zu zählen, wenn die Pflege nicht durch eine andere Person erbracht werden kann. Die Zeit der Beurlaubung sollte dabei **zwei Semester nicht überschreiten**.

Während eines Urlaubssemesters können **keine Studien- und Prüfungsleistungen** erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden.

Während der Zeit der Beurlaubung bleiben Rechte und Pflichten der Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

## C Finanzielle Unterstützung

### 1. Pflegeunterstützungsgeld

Seit dem 01.01.2015 bekommen pflegende Angehörige für die bis zu zehntägige Pflegeauszeit eine **Lohnersatzleistung**, das Pflegeunterstützungsgeld. Dies gilt gegenüber allen Arbeitgebern unabhängig von der Größe des Unternehmens. Die Pflegeauszeit ist für Krisensituationen gedacht und muss daher nicht angekündigt werden.

Das Pflegeunterstützungsgeld kann bei der Pflegekasse bzw. der privaten Pflegeversicherung des zu pflegenden Angehörigen beantragt werden. Es wird innerhalb eines Kalenderjahres **insgesamt nur für zehn Tage gewährt**. Der Anspruch auf insgesamt zehn Tage verändert sich auch nicht, wenn sich mehrere Angehörige die Pflgetage aufteilen.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes berechnet sich nach den für die Berechnung des Kinderkrankengeldes geltenden Vorschriften (§ 45 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB V).

### 2. Förderung durch ein zinsloses Darlehen

Um den Lohnausfall auszugleichen, können Beschäftigte, die eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen. Das Darlehen wird **in monatlichen Raten ausgezahlt** und später in Raten wieder zurückgezahlt.

Die Höhe des Darlehens richtet sich dabei nach der Höhe des Lohnausfalls. Grundsätzlich wird **die Hälfte der Gehaltsdifferenz** ausgezahlt, wobei der monatliche Darlehensbetrag weitgehend flexibel ist.

Das BAFzA kann bei Vorliegen eines Härtefalls auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens stunden und so die Fälligkeit hinausschieben.

#### **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

Telefon: 0221/ 36730

[www.bafza.de](http://www.bafza.de)

[service@bafza.bund.de](mailto:service@bafza.bund.de)

### 3. Anspruchsberechtigungen und Absicherung

#### 3.1 Wer hat Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld?

Eine finanzielle Unterstützung erhalten Pflegebedürftige sowie pflegende Angehörige von der Pflegekasse. Hierfür sind verschiedene **Voraussetzungen** zu erfüllen. Wichtig ist, dass der Antrag auf Leistungen an die zuständige Pflegekasse **schriftlich** gestellt wird. Von der Pflegekasse ist innerhalb von **fünf Wochen ab der Antragsstellung** mittels eines formlosen Schreibens über den Antrag zu entscheiden, ansonsten zahlt die Pflegekasse je überschrittene Woche an den Versicherten 70 Euro. Der Beginn der Leistungen richtet sich rückwirkend nach dem **Zeitpunkt der Antragsstellung**.

Anspruchsberechtigt sind AntragstellerInnen,

1. die eine Vorversicherungszeit von zwei Jahren innerhalb einer Rahmenfrist von zehn Jahren eingehalten haben (Beitragszahlung),
2. bei denen eine Pflegebedürftigkeit durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) laut § 14 SGB festgestellt wurde.

Ebenso anspruchsberechtigt sind nahe Angehörige. Dazu zählen

- Großeltern, Eltern und Schwiegereltern,
- Ehe- und LebenspartnerInnen,
- PartnerInnen in einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister,
- eigene leibliche Kinder sowie Adoptivkinder oder Pflegekinder,
- Kinder wie Adoptivkinder oder Pflegekinder des/ der Ehe- oder LebenspartnerIn,
- Schwiegerkinder und Enkelkinder.

#### 3.2 Anspruchsberechtigung für Pflegebedürftige – Besuch des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

Für den Anspruch auf festgelegte Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Versicherte im Sinne des § 14 SGB XI Pflegebedürftigkeit nachweisen. Wichtig für die Pflegeleistungen ist dabei die offizielle Eingruppierung des Pflegebedürftigen in einen der **fünf Pflegegrade** durch den **Medizinischen Dienst der Krankenkassen**.

Bei der Beantragung eines Pflegegrades wird an einem vereinbarten Termin bei einem Besuch zu Hause begutachtet, wie viel Zeit die tägliche Pflege des Angehörigen in Anspruch nimmt. Ausgerichtet am Zeitaufwand wird einer der fünf Pflegegrade berücksichtigt, oder, sofern der zeitliche Aufwand weniger umfassend ausfällt, keine Pflegegrad vergeben. Um sich als Angehörige/r auf die Be-

gutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vorzubereiten ist es hilfreich, ein **Pflegetagebuch** zu führen. **Vordrucke für ein Pflegetagebuch sind bei den Krankenkassen erhältlich.**

### 3.3 Anspruchsberechtigung für Pflegesachleistungen

Um Unterstützung bei der Pflege zu Hause zu erhalten, können Pflege- und Betreuungsbedürftige die Hilfen **ambulanter Pflegedienste** nutzen. Sind diese durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zugelassen, können sie Leistungen der Grundpflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der häuslichen Betreuung erbringen, deren Kosten innerhalb der geltenden gesetzlichen Höchstbeträge von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Bis zu welchem Betrag pro Monat die Pflegekassen diese Leistungen finanzieren, hängt davon ab, welcher **Pflegegrad** vorliegt sowie ob gegebenenfalls eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt worden ist. Einen Überblick über die jeweiligen Höchstgrenzen gibt die untenstehende Tabelle. **Überschreiten die Kosten diese monatlichen Höchstbeträge, sind die nicht abgedeckten Kosten vom/ von der Versicherten selbst zu tragen.** Ist dies aus finanziellen Gründen nicht möglich, kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten bestehen.

Pflegesachleistungen 2016 /2017 nach SGB IX in Euro			
Pflegestufe	Pflegegrad	2016	2017
neu	Pflegegrad 1	-	125
<b>Pflegestufe 1</b>	Pflegegrad 2	468	689
<b>Pflegestufe 2</b>	Pflegegrad 3	1144	1298
<b>Pflegestufe 3</b>	Pflegegrad 4	1612	1612
<b>Härtefall</b>	Pflegegrad 5	1995	1995
<b>Pflegestufe 0 (mit Demenz)</b>	Pflegegrad 2	231	689
<b>Pflegestufe 1 (mit Demenz)</b>	Pflegegrad 3	689	1298
<b>Pflegestufe 2 (mit Demenz)</b>	Pflegegrad 4	1298	1612
<b>Pflegestufe 2 (mit Demenz)</b>	Pflegegrad 5	1612	1995
<b>Härtefall</b>	Pflegegrad 5	1995	1995

Für die **Pflege durch Angehörige oder Freunde** werden **ebenfalls Pflegesachleistungen** ausgezahlt. Der Geldbetrag wird monatlich an den/die Pflegebedürftige/n ausgezahlt, der/die den Betrag an die Angehörigen oder Freunde zu entrichten hat. Pflegebedürftige, die ausschließlich diese Leistungen beziehen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen Pflegeeinsatz oder Pflegeberatungseinsatz durch eine Pflegefachkraft oder ein/eine PflegeberaterIn in Anspruch zu nehmen.



Liegen die übernommenen Kosten für den Pflegedienst laut Pflegestufe unter dem Höchstsatz, so kann ein **anteiliges Pflegegeld** gewährt werden.

Es kann auch auf Leistungen der staatlich geförderten privaten Pflege-Vorsorge zurückgegriffen werden, wenn ein entsprechender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Ist die häusliche Pflege nicht möglich, haben Pflegebedürftige ein Recht auf **vollstationäre Pflege** in einem Senioren- oder Pflegeheim. Die Pflegekasse übernimmt die Finanzierungen der pflegerischen Aufwendungen, sozialen Betreuung und Behandlungspflege. Alle weiteren Kosten wie Unterkunft und Verpflegung übernimmt der/die Pflegebedürftige selbst. Die Zahlungen der Pflegekassen gelten nicht als Einkommen des Pflegebedürftigen und sind daher steuerfrei.

### **3.4 Soziale Absicherung für pflegende Angehörige**

Pflegende Angehörige, die berufstätig sind, haben während der Pflegezeit ein Recht auf Leistungen, damit die soziale Absicherung gewährleistet ist. Zur Sicherung der Pflegeperson entrichtet die Pflegekasse **Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson regelmäßig maximal dreißig Stunden wöchentlich erwerbstätig ist und mehr als 14 Wochenstunden pflegt.

Pflegepersonen sind während der Pflegetätigkeit und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege unmittelbar zusammenhängen, **gesetzlich unfallversichert**. Sie können sich freiwillig auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern.

Der **Kranken- und Pflegeversicherungsschutz** bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da während dieser Zeit regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Eine private Kranken- und Pflegepflichtversicherung bleibt grundsätzlich während der Pflegezeit bestehen.

## D Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

### 1. Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann eine Person einer anderen Person **das Recht einräumen, in einem, mehreren oder sämtlichen Lebensbereichen stellvertretend für sie zu handeln**. Es kann vereinbart werden, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die zu betreuende Person selbst nicht mehr in der Lage ist, über ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, kann verhindert werden, dass ein/e gesetzliche/r BetreuerIn durch das Betreuungsgericht bestellt werden muss. Denn ein **vom Vormundschaftsgericht eingesetzter Betreuer** ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 1896 BGB) dann nicht erforderlich, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann.

Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt: Mit einer Vorsorgevollmacht kann man "in gesunden Tagen" die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt. Es sollte aber nur eine Person bevollmächtigt werden, der die zu betreuende Person **uneingeschränkt vertraut** und von dem sie überzeugt ist, dass sie nur in ihrem Sinn handeln wird.

Der/ die Bevollmächtigte wird dabei nicht vom Amtsgericht überwacht, er/ sie handelt vollkommen eigenständig im Sinn der zu betreuenden Person.

Geregelt werden können Aufgaben wie die **Pflegebedürftigkeit, Wünsche im Krankheitsfall oder im Sterbeprozess, Wohnungs- und Mietangelegenheiten oder die Vermögenssorge**.

Die Vorsorgevollmacht ist **nur im Original und bis auf Widerruf gültig**. Sie muss nicht notariell beglaubigt werden, es reichen handschriftliche Unterzeichnungen des/der Bevollmächtigenden und des/der Bevollmächtigten. Es ist jedoch sinnvoll, eine bestehende Vorsorgevollmacht im **zentralen Vorsorgeregister ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de))** anzumelden.

Ein **Muster** für eine Vorsorgevollmacht finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

## 2. Betreuungsverfügung

Kann eine Person wegen Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln, bestimmt das Betreuungsgericht eine/n gesetzliche/n BetreuerIn. Das Gericht prüft nicht nur allgemein, ob eine Betreuung angeordnet werden muss. Es muss auch im Einzelfall feststellen, für welche Aufgabenbereiche konkret eine Betreuungsbedürftigkeit besteht.

Das Betreuungsgericht bestellt vorrangig **eine/n geeignete/n ehrenamtliche/n BetreuerIn**. Dabei ist auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen der Betroffenen sowie auf die Gefahr eines Interessenkonfliktes Rücksicht zu nehmen. Stehen ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer oder eine geeignete ehrenamtliche Betreuerin nicht zur Verfügung, so wird **ein/e geeignete/r BerufsbetreuerIn** bestellt.

Mit der **Betreuungsverfügung** kann man jedoch schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als rechtliche/n BetreuerIn bestellen soll. Das Gericht ist **an diese Wahl gebunden**, wenn sie dem Wohl der zu betreuenden Person nicht zuwiderläuft. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als BetreuerIn in Frage kommt. Möglich sind auch **inhaltliche Vorgaben für den/die BetreuerIn**, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird. Die Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden und würde dann zur Geltung kommen, wenn die Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam ist.

Der/die gesetzliche BetreuerIn wird vom Amtsgericht überwacht, die Bestellung wird alle sieben Jahre überprüft.

Die Betreuungsverfügung sollte auffindbar abgelegt sein, unter anderem auch bei den darin bestimmten Betreuungspersonen. Sie kann zusätzlich beim zentralen Vorsorgeregister ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) registriert werden.

Ein **Muster** für eine Betreuungsverfügung finden Sie ebenfalls auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de).

Das Ministerium gibt auch die Broschüre „Betreuungsrecht“ heraus, die kostenlos bestellt werden kann und sowohl Informationen als auch Musterformulare enthält.

## 3. Patientenverfügung

Mit der gesetzlich geregelten **Patientenverfügung** wird für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab schriftlich festlegen, in welche medizinischen Maßnahmen man einwilligt oder sie un-

tersagt. Der Arzt hat dann zu prüfen, ob die Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, so hat er die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen.

Die Behandlung muss dann so durchgeführt werden, wie es zuvor in der Patientenverfügung festgelegt wurde. Dies gilt allerdings nur für die Situationen, welche auch tatsächlich von der im Voraus erstellten Patientenverfügung erfasst sind! Nur wenn die Festlegungen der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, sind diese auch verbindlich. Deshalb ist es **wichtig, die Patientenverfügung möglichst umfassend zu gestalten und regelmäßig zu aktualisieren.**

Wurde keine Patientenverfügung verfasst, so wird auf Grund des „mutmaßlichen Willens“ des Patienten über die weitere Behandlung entschieden. Der mutmaßliche Wille eines Patienten wird danach bestimmt, wie der Patient für sich selbst in der Situation entscheiden würde, wenn er es könnte. Lässt sich der mutmaßliche Wille nicht feststellen, hat der Schutz menschlichen Lebens im Zweifel Vorrang.

Es ist sinnvoll, sich bei der Abfassung einer Patientenverfügung **von einem Arzt beraten zu lassen.** Es können Wünsche zur medizinischen Behandlung, zur Pflege und zur Sterbebegleitung geregelt werden. Ziel einer Patientenverfügung ist zum einen eine **größtmögliche Selbstbestimmung** in Situationen, in denen man seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann. Zum anderen kann eine Patientenverfügung in diesen Situationen eine **wichtige Entscheidungshilfe** für Angehörige und ÄrztInnen darstellen.

Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn der/die VerfasserIn volljährig und einwilligungsfähig ist und sie schriftlich abgefasst ist. Sie muss eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet oder notariell beglaubigt sein. Auch die Patientenverfügung kann beim zentralen Vorsorgeregister ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) registriert werden.

Ein **Muster** für eine Patientenverfügung finden Sie ebenfalls auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de).

Hier können Sie sich auch die Broschüre „Patientenverfügung“ kostenlos bestellen.

## **E Demenz**

### **1. Pflege und Demenz**

In Deutschland sind laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) derzeit etwa 1,5 Millionen Menschen an Demenz erkrankt. Davon sind **zwei Drittel von der Alzheimer-Krankheit betroffen**, die häufigste der rund 50 Erscheinungsformen von Demenz. Eine künftige Zunahme der Demenzerkrankungen ist anzunehmen. So ist aus Sicht des BMFSFJ von einer Hochrechnung von bis zu 1,8 Millionen Menschen mit Demenz bis zum Jahr 2020 und von 3 Millionen Erkrankten bis zum Jahr 2050 auszugehen. Die Auseinandersetzung mit Möglichkeiten, aber auch Problemen bei der Versorgung pflegender Angehörige, die an Demenz erkrankt sind, wird daher umso dringlicher.

Dabei kann nicht nur der eigene Umgang mit der Diagnose als belastend empfunden werden, sondern insbesondere die Gewährleistung einer angemessenen Pflege. Erkrankte und ihre Angehörigen benötigen daher in besonderer Weise Hilfe und Unterstützung. Im Folgenden haben wir aus diesem Grund **erste Orientierungs- und Informationsmöglichkeiten** für Sie zusammengestellt.

Wer an Demenz erkrankt ist oder einen Menschen mit Demenz pflegt, hat meist viele Fragen: Woran erkenne ich, dass es sich tatsächlich um eine beginnende Demenz handelt? Wo kann ich Unterstützung finden? Welche Anlaufstellen zur Entlastung pflegender Angehöriger gibt es und wo finde ich eine Beratungsstelle?

### **2. Anzeichen und Diagnose**

Eine Demenz beginnt meist schleichend und geht mit dem Verlust geistiger Funktionen wie Denken, Erinnern oder der Orientierung einher. Die Art des Krankheitsverlaufs und der Demenzform können dazu führen, dass alltägliche Aktivitäten nicht mehr eigenständig durchgeführt werden können.

Erste Symptome der Alzheimer-Demenz sind nicht immer sofort eindeutig ersichtlich. Eine klare Diagnose bedarf zwingend eines **Haus- oder Facharztes für Neurologie**. Grundsätzlich lassen sich aber folgende Symptome und Anzeichen zusammenfassen:

<b>Frühes Stadium</b>	<b>Vergesslichkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzzeitgedächtnis lässt nach</li> <li>• Erste Wortfindungs- und Orientierungsprobleme</li> <li>• Reizbarkeit und Stimmungsschwankungen</li> </ul>
<b>Mittleres Stadium</b>	<b>Deutliche Ausfälle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langzeitgedächtnis geht zunehmend verloren</li> <li>• Vermehrte Sprachstörungen und Orientierungslosigkeit</li> <li>• Verhaltensstörungen und Wesensveränderungen</li> <li>• Alltägliche Verrichtungen fallen immer schwerer</li> <li>• Halluzinationen</li> </ul>
<b>Spätes Stadium</b>	<b>Kontrollverlust</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verschwimmen</li> <li>• Viele Betroffene stellen das Sprechen ein</li> <li>• Umherirren („Wandering“) nimmt zu</li> <li>• Körperlicher Verfall bis hin zur Bettlägerigkeit</li> <li>• Verkleinerung des Gehirns um bis zu 20 %</li> </ul>

Die Symptome der Alzheimer-Demenz schreiten meist langsam fort, sodass die Übergänge zwischen den verschiedenen Demenz-Stadien fließend sind. Ab Beginn der Symptome beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung etwa sieben Jahre, der Krankheitsverlauf kann sich jedoch auch auf bis zu 20 Jahre erstrecken.

Die Selbständigkeit der Betroffenen kann länger erhalten werden, wenn die Therapie der Erkrankung frühzeitig eingeleitet wird. **Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Erkrankung in einem frühen Stadium erkannt wird.** Neben dem geduldigen Umgang mit dem/der Erkrankten werden weitere Umstellungen auf die Angehörigen zukommen, sodass es sinnvoll ist, für sich und die Betroffenen frühzeitig Hilfe und Unterstützung zu organisieren.

### **3. Beratungsmöglichkeit für MitarbeiterInnen von FAU und Universitätsklinikum**

#### **Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und des Universitätsklinikums Erlangen**

Allgemeine Beratung zum Thema Pflege von Angehörigen und Bereitstellung von Informationsmaterial zu organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aspekten der Pflege sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Bismarckstraße 6, 2. OG  
91054 Erlangen

Christian Müller-Thomas  
Telefon: 09131/ 85-23231  
christian.mueller-thomas@fau.de

Heidrun Stollberg  
Telefon: 09131/ 85-26980  
heidrun.stollberg@fau.de

### **Hochschulpfarramt der Friedrich-Alexander Universität**

Seelsorgerliche, spirituelle und religiöse Beratung und Unterstützung, Gesprächskreise für pflegende Angehörige.

Kochstraße 19  
91054 Erlangen

Dr. Isolde Meinhard  
Telefon: 09131/ 85-26265  
Isolde.meinhard@fau.de

## **4. Informationen, Broschüren und weiterführende Beratungsmöglichkeiten**

### **Online-Portal „Wegweiser-Demenz“**

Ausführliche Informationen zu Demenz und Alzheimer finden Sie im Online-Portal **„Wegweiser-Demenz“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Online-Portal vermittelt Informationen zu verschiedenen Demenzformen, beinhaltet Ratgeberforen, einen Webblog sowie eine Adressdatenbank.

Die ExpertInnen des **Ratgeberforums** für Betroffene und Angehörige beantworten Fragen und bieten Hilfestellung zu medizinischen, psychologischen und sozialrechtlichen Themen. Im **Weblog** können Betroffene und Angehörige ihre persönlichen Erfahrungen mit der Krankheit schildern. In der **Adressdatenbank** sind Adressen und Anlaufstellen in allen Postleitzahlbereichen zu finden.

## **Das Alzheimer-Telefon für Betroffene und Angehörige**

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft bietet bundesweit mit ihrem Alzheimer-Telefon professionelle Hilfe für Betroffene, Angehörige und Fachpersonal. Fragen zum Krankheitsbild von Alzheimer, zur Diagnose, zum Krankheitsverlauf, zur Therapie, zu Anlaufstellen vor Ort und vieles mehr werden hier direkt beantwortet.

SozialarbeiterInnen, die Erfahrung mit Demenzerkrankten, beziehungsweise mit der Alzheimer-Krankheit haben, sind von montags bis donnerstags von 9 bis 18 Uhr sowie freitags von 9 bis 15 Uhr unter der **Telefonnummer 01803/ 17 10 17** erreichbar. Ein Anruf aus dem deutschen Festnetz kostet 9 Cent pro Minute. Das Alzheimer-Telefon ist zusätzlich unter der Festnetznummer **030/ 259 37 95 14 zum Ortstarif** erreichbar. Beratungstermine erhalten Sie auch telefonisch innerhalb der Bürozeiten oder per E-Mail: [info@deutsche-alzheimer.de](mailto:info@deutsche-alzheimer.de).

## **Erlangen: Dreycedern e.V.**

In Erlangen bietet der Verein Dreycedern e.V. unter anderem eine **Fachstelle für pflegende Angehörige und Demenzkranke**, eine **Beratungsstelle zu Depression im Alter** sowie einen Treffpunkt zur **Gesundheitsbildung in der zweiten Lebenshälfte** an.

Das Team der Fachstelle begleitet Sie in allen Phasen der Demenz, klärt über die Erkrankung auf und berät Betroffene und Angehörige bei der Auswahl geeigneter Unterstützungsangebote. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Es werden Schulungen, Gesprächskreise und Austauschmöglichkeiten für Angehörige und PartnerInnen angeboten. Ebenso gibt es ein Gruppen- und Austauschangebot für Betroffene. Fachlich geschulte Betreuungspatinnen kommen bei Bedarf zur stundenweisen Unterstützung und Aktivierung zu den Betroffenen nach Hause.

## **Informationsbroschüren**

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet als Download oder zum Bestellen die Broschüren

- „Die Pflegestärkungsgesetze – Informationen für Demenzkranke und ihre Angehörige“
- „Wenn das Gedächtnis nachlässt. Ratgeber: von der Diagnose bis zur Betreuung“

Die Broschüren können über [www.bundesgesundheitsministerium.de//service](http://www.bundesgesundheitsministerium.de//service) bestellt werden.



Weitere Informationen enthält die Broschüre

- **„Gruppen für Menschen mit beginnender Demenz. Eine Anleitung zum Gründen und Gestalten“**

**der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.**, erhältlich über [www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de).

## F Weiterführende Adressen und Anlaufstellen

### 1. Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten in Erlangen, Fürth und Nürnberg

#### 1.1 Erlangen

<p><b>Pflegeberatung Erlangen</b> Rathausplatz 1 91052 Erlangen Telefon: 09131/ 86 2329</p>	<p>Trägerunabhängige Beratung über die verschiedenen Möglichkeiten eine häusliche Pflege zu organisieren, Hilfe bei der Heimplatzsuche, Hilfen bei der Einstufung in die Pflegeversicherung, Pflegentlastungsideen, wie z.B. Kurzzeitpflege, Tagespflege usw.</p>
<p><b>Hospizverein Erlangen e.V.</b> Rathenastr.17 91052 Erlangen Telefon: 09131/ 940 56 - 0</p>	<p>Palliativ-pflegerische und psychosoziale Beratung sowie Begleitung auf Wunsch zu Hause, im Pflegeheim, im Krankenhaus, im Hospiz oder auf der Palliativstation. Informationen zu Themen wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.</p>
<p><b>Verein Dreycedern e.V. im Haus der Gesundheit</b> Altstädter Kirchenplatz 6 91054 Erlangen Telefon: 09131/ 9076800</p>	<p>Beratungen, Informationen, Schulungen, Vorträge und Kurse zum Thema Depression im Alter sowie Fachstelle für pflegende Angehörige und Demenzerkrankte.</p>
<p><b>Seniorenamt Erlangen</b> Abteilung der Dienststelle Soziales, Arbeit und Wohnen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Telefon: 09131/ 86 2260</p>	<p>Schwerpunkte der Beratung sind die Psychosoziale Beratung mit Hilfen zur Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, die Wohnberatung und die Beratung zur Freizeitgestaltung.</p>
<p><b>Diakonie Erlangen</b> Raumerstraße 9 91054 Erlangen Telefon: 09131/ 6301-0</p>	<p><b>Diakonie Aktiv - Diakoniestationen</b> Daimlerstraße 44 91058 Erlangen Tel. 09131/ 6301-200</p>
<p><b>Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch e.V., Caritas regio gGmbH</b> Mozartstraße 29 91052 Erlangen Telefon: 09131/ 88 56 0</p>	<p>Allgemeine soziale Beratung, sozialpsychiatrischer Dienst, Seniorenmittagstisch u.a.</p>

## 1.2 Fürth

<b>Fachstelle für Senioren und Seniorinnen und die Belange von Menschen mit Behinderung</b> Königstr. 112 90762 Fürth Telefon: 0911/ 974-1785	Kostenlose Beratung in einer geschützten und freundlichen Beratungsatmosphäre im persönlichen Gespräch und am Telefon, Vermittlung weiterführender Beratungsangebote, Unterstützung bei der Suche nach passenden individuellen Lösungen, Informationsmaterial zu altersrelevanten Themen, wie z.B. Wohnen, Pflege und Betreuung, Möglichkeiten der aktiven Lebensgestaltung, wirtschaftliche und rechtliche Hilfen.
<b>Hospizverein Fürth e.V.</b> Jakob-Henle-Straße 1 90766 Fürth Telefon: 0911/ 979 05 46 0	Trauerbegleitung und Beratung zu den Themen "Schmerztherapie", "Palliativmedizin" sowie "Ernährungstherapie".

## 1.3 Nürnberg

<b>Seniorenamt der Stadt Nürnberg</b> Hans-Sachs-Platz 2 90403 Nürnberg Telefon: 0911/ 2 31- 67 01	Kostenlose Beratung zu Fragen des Wohnens im Alter: Betreutes Wohnen sowie neue Wohnformen, rechtliche und finanzielle Fragen, Vorsorge und Lebensberatung bei individuellen Problemen. Weitervermittlung im Bereich der Altenhilfe und der Seniorenarbeit. Beratung zu Angeboten in Nürnberg, palliativ-pflegerische und psychosoziale Beratung sowie Begleitung auf Wunsch zu Hause, im Pflegeheim, im Krankenhaus, im Hospiz oder auf der Palliativstation.
<b>Pflegestützpunkt Nürnberg</b> im Seniorenratshaus/ Heilig-Geist-Haus Hans-Sachs-Platz 2 90403 Nürnberg Telefon: 0911/ 53-989 53	Beratung zu Fragen zur Pflege zuhause, im Heim oder zu Hilfen im Alter, zur Entlastung bei der Versorgung Ihrer Angehörigen, bei Anträgen und Formularen, zu Finanzierungsmöglichkeiten oder in der Funktion als Ansprechpartner zur Unterstützung und emotionalen Begleitung im Pflegealltag sowie im Umgang mit Problemen und Herausforderungen.

## 1.4 Nürnberger Land

<b>Fachstelle für pflegende Angehörige</b> Altdorfer Str. 45 91207 Lauf a. d. Pegnitz Telefon: 09123/ 96 26 822	Gespräche und Beratung zu alltäglichen Sorgen und zwischenmenschlichen Problemen, zur Bewältigung des Pflegealltags, bei Erschöpfung und Überforderung, Unterstützung beim Stellen von Anträgen und Ausfüllen von Formularen. Darüber hinaus: Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur stundenweisen Entlastung sowie Informationen zur Gesprächskreisen für pflegende Angehörige.
<b>Diakonisches Werk Bayern e.V.</b> Pirckheimerstraße 6 90408 Nürnberg Telefon: 0911/ 9354-434	
<b>Caritasverband Nürnberg e.V.</b> Obstmarkt 28 90403 Nürnberg Deutschland Telefon: 0911/ 2354-0	Beratung und Informationen für Angehörige und Betroffene zum Thema „Pflege im vertrauten Zuhause“ durch die ambulanten Pflegedienste des Caritasverbandes Nürnberg.

## 2. Nützliche Kontakte, Links und Hinweise auf Broschüren

### 2.1 Weiterführende Links

#### Pflege-Berater

Der Pflege-Berater des Bundesministeriums für Gesundheit hilft Ihnen, schnell die wichtigsten Informationen zu den Themen ambulante Pflege, Entlastung und soziale Sicherung, stationäre Pflege, Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung oder auch zu ambulant betreuten Wohngruppen zu finden.

<http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflege-berater.html>

## **Pflegeleistungs-Helfer**

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet Ihnen hier Unterstützung bei der Beantragung von Pflegeleistungen. Der Pflegeleistungs-Helfer zeigt Ihnen, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen können, wie Sie Pflegeleistungen beantragen und wo Sie sich gezielt weiter informieren können. Lassen Sie sich dazu einfach vom Pflegeleistungs-Helfer anleiten.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungs-helfer.html>

## **Wege zur Pflege**

Das Onlineportal „Wege zur Pflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet ebenfalls einen Überblick zu Fragen der Beratung, Demenz, Geld, Wohnen, rechtlicher Aspekte und der Pflegezeit.

<https://www.wege-zur-pflege.de>

## **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**

Auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie Informationen und Formulare zur Vorsorgevollmacht sowie zur Betreuungs- und Patientenverfügung.

[http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_node.html)

**Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie auch unter:**

### **Verein Dreycedern e.V.**

[www.dreycedern.de](http://www.dreycedern.de)

### **Bezirkskliniken Mittelfranken**

[www.bezirkskliniken-mfr.de](http://www.bezirkskliniken-mfr.de)

### **Pflegeplatzbörse der Universitätsklinik Erlangen-Nürnberg**

<http://www.pflegeplatzboerse.uk-erlangen.de>

## 2.2 Broschüren

### **Broschüren des Bundesministeriums für Gesundheit**

Das Bundesministerium für Gesundheit verfügt über ein vielfältiges Angebot an Flyern und Broschüren zum Thema Pflege, unter anderem:

**„Die Pflegestärkungsgesetze – Das Wichtigste im Überblick“**

**„Das Pflegestärkungsgesetz I – Alle Leistungen zum Nachschlagen“**

**„Das Pflegestärkungsgesetz II – Das Wichtigste im Überblick“**

**„Die Pflegestärkungsgesetze – Informationen für die häusliche Pflege“**

**„Ratgeber zur Pflege – Alles, was Sie zur Pflege und zu den neuen Pflegestärkungsgesetzen wissen müssen“**

Die gedruckten Exemplare können sie kostenfrei direkt beim Bundesministerium bestellen oder direkt downloaden:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen)

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Postanschrift:

11055 Berlin

Telefon: 030/ 18441-0

[poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

### **Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfügt über eine breite Palette an Broschüren und Flyern zum Thema, unter anderem:

**„Neue Familienzeit – Informationen zu Leistungen für Familien“**

**„Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf - Neue gesetzliche Regelungen seit 1. Januar 2015“**

**„Länger zuhause leben“**

## „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“

Die gedruckten Exemplare können sie kostenfrei direkt beim Bundesministerium bestellen oder direkt downloaden:

[www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/Lebensphasen/wir-werden-aelter](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/Lebensphasen/wir-werden-aelter)

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Presseamt

Alexanderplatz 6

10178 Berlin

Telefon: 030/ 20655-1061

[broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### **2.3 Kontakte**

#### **Servicetelefon Pflege**

Telefon: 030/ 201 791 31

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

[poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de)

#### **Altenheime, Seniorenresidenzen, betreutes Wohnen**

Telefon: 030/ 20179130

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rochusstraße 8-10

53123 Bonn

#### **Beihilfavorschriften des Bundes – Bundesministerium des Innern**

Telefon:030/ 18681-0 und 0228/ 99681-0

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
poststelle@bmi.bund.de

**Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilfe**

Telefon - Thema Behinderung: 030/ 221 911-006

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin  
info@bmas.bund.de

**Betreuungsrecht**

Telefon: 030/ 18 580-0

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
poststelle@bmjv.bund.de

**Verwaltungsangelegenheiten**

In vielen Regionen Deutschlands ist bereits die einheitliche Behördennummer 115 nutzbar. Unter der Rufnummer 115 erhalten Sie Informationen zu Verwaltungsverfahren und zuständigen Stellen vor Ort.

Telefon: 115  
www.115.de

**Pflegekassen bzw. private Versicherungsunternehmen**

Diese sind zur Auskunftserteilung und weiteren Beratung ihrer Versicherten verpflichtet.